

sagen nur insoweit, als mit ihnen über objektiv existierende Erscheinungen und Vorgänge berichtet wird.

Wenn z. B. der Kollektivvertreter erklärt, der Angeklagte sei ein Arbeitsbummelant, so gibt er ein Werturteil ab. Eine solche Aussage ist nicht Beweismittel. Erläutert er jedoch weitergehend, daß das Kollektiv zu dieser Beurteilung gelangt sei, weil der Angeklagte stetig Bummelschichten zu verzeichnen habe, so ist der Hinweis auf die Bummelschichten ein Beweismittel, weil er sich auf Umstände bezieht, die objektiv existierende Erscheinungen sind. Die Konsequenz aus der Anerkennung bestimmter Äußerungen des Kollektivvertreters als Beweismittel ist, daß diese Äußerungen wahr sein müssen. Allerdings kann eine unwahre Aussage des Kollektivvertreters über Sachumstände nicht die Folgen auslösen, die für den falsch aussagenden Zeugen vom Gesetz vorgesehen sind (§ 230 StGB). Er trägt die Auffassung des Kollektivs vor, und dies auch dann, wenn er sich über Sachumstände äußert. Ist diese Äußerung falsch, so tritt seine Individualverantwortung nur dann ein, wenn er in Abweichung von dem kollektiv erarbeiteten Darstellungsinhalt bewußt eine eigene falsche Erklärung abgibt. Da im bestimmten Umfange die Aussage des Kollektivvertreters Beweismittel ist und sie insoweit wahr sein muß, bedarf es der Überprüfung der Aussage, wie sie bei einer Zeugenaussage zu erfolgen hat.

### 5.3. Aussagen des Beschuldigten und Angeklagten

Aussagen sind — wie bereits erwähnt — Kundgaben von Gedanken. Eine Beschuldigten- bzw. Angeklagtenaussage ist bedingt durch den prozessualen Status, den ein Bürger einnimmt. Jede Äußerung einer beschuldigten oder angeklagten Person (§ 15 Abs. 4 StPO), die innerhalb des gegen sie durchgeführten Strafverfahrens gegenüber einem Mitarbeiter der Organe der Strafrechtspflege gemacht wird, ist deren Aussage. In der Regel wird diese Äußerung im Zusammenhang mit dem eigenen Verhalten stehen; sie kann sich jedoch ebenfalls auf das Verhalten eines Mitbeschuldigten bzw. Mitangeklagten beziehen. Schriftliche Erklärungen — unabhängig davon, welchen Inhalt sie besitzen — sind nicht als Aussagen zu bezeichnen; sie gelten als Aufzeichnungen.

Jede sachbezogene Äußerung, die von Beschuldigten bzw. Angeklagten im Strafverfahren gegenüber einem zuständigen Mitarbeiter der Strafrechtspflegeorgane abgegeben wird (nicht gegenüber dem Verteidiger, einem Angehörigen des Strafvollzugs, einem Zellenmitinsassen, einem VP-Angehörigen anderer Dienstzweige u. dgl.), ist eine Aussage.

Als solche ist sie zu protokollieren (§ 104 StPO). Die Aussage des Beschuldigten bzw. Angeklagten wird vielfach die eigene Verteidigung bezwecken. Mit einem solchen Inhalt erfordert sie die gleiche Aufmerksamkeit wie diejenige, die Sachdarstellungen enthält, die mit der Beschuldigung teilweise oder ganz übereinstimmen. Die dem Beschuldigten eingeräumte Rechtsstellung, sich verteidigen zu können, sich nicht belasten zu müssen, an der Beweisführung teilnehmen zu dürfen, jedoch nicht teilnehmen zu müssen, beeinflusst mit dem Inhalt seiner Aussagen. Gleich welchen Inhalt sie besitzen, sie sind Beweismittel. Ihr Wert ist nicht größer und nicht geringer als derjenige eines anderen Beweismittels.<sup>44</sup> Die

<sup>44</sup> Wenn die Aussage des Beschuldigten der eines Zeugen widerspricht, so genießt die Zeugenaussage nicht automatisch den Vorzug. Urteil des OG vom 3. 9. 1968, in: NJ 1968, S. 638